

GKV-Szene I

EÜ bei
 Vertragszahnärzten in
 2013: 148.900 €
 (KZBV-Jahrbuch 2015)

Realverlust: 1,5 %

Arzteinkommen sinken durch Anstieg des Kostenblocks

Der steuerliche Einnahmen-Überschuss, also das Einkommen vor Steuern, eines Vertragsarztes lag im Jahr 2013 bei 145.500 Euro. Dies ist eines von vielen Resultaten des sogenannten „Zi-Praxis-Panels“ auf Basis einer Befragung von 5.000 Praxen. Das **Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** errechnet daraus nach Abzug von Beiträgen zur Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern ein Nettoeinkommen von 71.758 pro anno, somit ein verfügbares Einkommen von knapp 6.000 Euro je Monat. Allerdings gibt es starke Unterschiede in den einzelnen Facharztgruppen, hier einige Beispiele aus der Statistik für den jährlichen Einnahmen-Überschuss:

• Allgemein- und Innere Medizin (hausärztlich):	146.634 €
• Augenheilkunde:	200.145 €
• Chirurgie:	156.251 €
• Gynäkologie:	147.355 €
• HNO:	158.755 €
• Innere Medizin / Kardiologie:	270.414 €
• Psychosom. Medizin / Psychotherapie:	70.710 €
• Radiologie:	311.091 €

Dabei wurden durchschnittlich 74 % der Einnahmen aus der vertragsärztlichen Behandlung und 20,4 % aus Privathonoraren generiert. Bei den Gesamteinnahmen ergab sich im Mittel ein Plus von 15.700 Euro (= + 5,8 %). Die Jahresüberschüsse sind laut „Zi-Praxis-Panel“ unter Berücksichtigung der Inflationsrate in den Jahren 2010 bis 2013 jedoch real um 1,5 % zurückgegangen. Das liegt hauptsächlich daran, dass die Betriebskosten der Praxen um 7,6 % je Inhaber stiegen. Größter Posten des Kostenanstiegs sind die Aufwendungen für Personal, die sich im Beobachtungszeitraum um 16,5 % erhöhten. *Quelle: KBV / Zi-Praxis Panel*

Private Gebührenordnung

Weiter heftiger Streit wegen „GOÄ-Desaster“

Die innerärztlichen Auseinandersetzungen wegen des offensichtlich gescheiterten Versuchs, noch in dieser Legislaturperiode – nach einem Vorlauf von immerhin sechs Jahren – eine Reform der Privatgebührenordnung (GOÄ) auf den Weg zu bringen, reißen nicht ab. Im Vorfeld des für Ende Mai terminierten Deutschen Ärztetages gab der scheidende Präsident des **Berufsverbandes Deutscher Internisten e.V. (BDI) Dr. Wolfgang Wesiack** dem Präsidenten der Bundesärztekammer **Prof. Frank Ulrich Montgomery** die alleinige Schuld für die katastrophale Entwicklung. Für einen Neustart in Sachen GOÄ-Reform stellte Wesiack nach Berichten des „**ärztenachrichtendienstes**“ im Namen des BDI folgende Forderungen auf:

1. Völlige Transparenz: „Wir haben bisher noch nicht die ganzen über 400 Seiten des Verhandlungsergebnisses gesehen.“
2. Endlich müssten die Berufsverbände und die wissenschaftlichen Gesellschaften richtig in die Gespräche eingebunden werden.
3. Die Legendierung beruhe zum Teil auf den Jahren 2009-2010, sei also überaltert. „Wir benötigen zwar eine neue GOÄ, aber sie muss auf aktuellen Zahlen aufbauen.“
4. „Wir brauchen keine Änderung des Paragraphenteils und der Bundesärzteordnung.“

Auch der **Deutsche Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V.** und die **Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V.** fordern in einer gemeinsamen Resolution einen Neuanfang bei den GOÄ-Verhandlungen. Angesichts des Scheiterns der bisherigen GOÄ-Strategie sei es Aufgabe des Präsidenten der Bundesärztekammer, „hierfür die Verantwortung zu übernehmen, Wort zu halten und die ‚Chefsache GOÄ‘ endlich selbst in die Hand zu nehmen“. Die Bundesärztekammer und insbesondere Präsident Montgomery werde aufgefordert, die bisherigen Verhandlungsergebnisse der GOÄ-Novelle, inklusive der Leistungslegenden und -bewertungen, umgehend und vollständig offenzulegen, ließen die HNO-Ärzte in einer Pressemitteilung verlauten. Bei den Neuverhandlungen mit der PKV müssten neben den Legenden und Bewertungen auch die geplanten Veränderungen im Paragraphenteil und der Bundesärzteordnung erneut auf den Tisch. Die im bisherigen Paragraphenteil zwischen BÄK und PKV-Verband vereinbarten Punkte konterkarierten wesentliche Elemente der ärztlichen Freiberuflichkeit und seien deshalb abzulehnen. Die GOÄ dürfe „nicht zu einer Festbetragsgebührenordnung mit abschließendem Leistungskatalog“ degenerieren, heißt es in der Resolution. BÄK-Präsident Montgomery warnte unterdessen davor, die „zum Teil sehr aggressiv geführte Debatte“ in dieser Form fortzusetzen. Die Auseinandersetzung sei in den vergangenen Wochen an manchen Stellen „niveaulos, verletzend und wenig kollegial“ gewesen. Es drohe ein Imageschaden für die ärztliche Selbstverwaltung.
Quellen: div. Pressemeldungen; HNO-PM vom 11.04.16:

Weitere aktuelle
 Meldungen bei
www.adp-medien.de:

10.04.15:
 Antibiotikaresistenzen in
 Deutschland

09.04.16:
 Demokratische
 Legitimation des G-BA?

06.04.16:
 PKV: Rückgang
 bei Vollversicherungen

06.04.16:
 Patientensicherheit in der
 Chirurgie

GKV-Szene II

Anti-Korruptionsgesetz tritt in Kraft

Das umstrittene **Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen** wurde am vergangenen Donnerstag vom **Deutschen Bundestag** verabschiedet und tritt jetzt doch

Gewerbliche Anzeige

Ideen & Impulse für Zahnarztpraxen – „**Damit IT funktioniert, wie Sie es erwarten!** – Praxis-Lösungen für Ihre IT-Herausforderungen“ – **Mittwoch, 11. Mai 2016** in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!**
www.nwd.de/mittwochs

Generalverdacht gegen die Heilberufe

Null-Toleranz-Politik der KZBV

noch vor der Sommerpause in Kraft. Damit ist der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung für alle Heilberufe im Strafgesetzbuch verankert. Die Annahme beziehungsweise das Versprechen von Vorteilen gegen entsprechende Gegenleistung kann mit einer Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden. In der Bewertung der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** schafft das Gesetz keinen Mehrwert im Vergleich zur bestehenden Rechtslage. **KZBV-Chef Dr. Wolfgang Eßer** äußerte gegenüber der Presse: „Trotz grundsätzlich guter Absichten hat der Gesetzgeber ein kompliziertes Instrument geschaffen, das Heilberufe unverhältnismäßig diskriminiert und einen Generalverdacht gegenüber allen ehrlich arbeitenden Zahnärzten und Ärzten erhebt“. Eßer wies darauf hin, dass die Zahnärzte sich seit Jahren geschlossen, unmissverständlich und konsequent zu einer Null-Toleranz-Politik bekennen. Um Zahnärztinnen und Zahnärzte vor unbeabsichtigten Verstößen gegen vertragszahnärztliche Pflichten und damit potentiell verbundenen Strafbarkeitsrisiken zu schützen, habe die KZBV im Jahr 2015 eine **Compliance-Leitlinie** erarbeitet, die bestehende Verpflichtungen aus sozialrechtlichen, insbesondere den vertragszahnärztlichen Regelungen in verständlicher Form zusammenstelle. Zusätzlich sei eine ständige **Compliance-Kommission** eingerichtet sowie ein **Compliance-Beauftragter** benannt worden, erklärte Eßer weiter. Es gebe bereits jetzt umfängliche und völlig ausreichende Sanktionsmaßnahmen, die bis zum Entzug der Zulassung reichten und faktisch einem Berufsverbot gleichkämen. Darüber hinaus arbeiteten alle zahnärztlichen Institutionen bei Bedarf kooperativ mit Staatsanwaltschaften zusammen.

Quelle: KZBV-PM vom 14.04.16

Praxismanagement I

Vorbereitete Compliance-Erklärung

Download-Möglichkeit

FVDZ Bayern: Informationen für die Praxis zum Antikorruptionsgesetz

Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Antikorruptionsgesetzes hat der **Freie Verband in Bayern** mit Hilfe des **Medizinrechtsexperten Prof. Dr. Thomas Ratajczak** eine Liste zum Umgang mit Materialeinkauf und Geschäftspartnern zusammengestellt. Wer den Ratschlägen folgt, sei weitgehend auf der sicheren Seite, so der FVDZ. Es geht um Abrechnungsfragen, Rabatte und Preisnachlässe bei Verbrauchsmaterialien, um Werbegaben und einiges mehr. Auf der Rückseite des Praxisratgebers befindet sich eine Antikorruptions-Erklärung (Compliance-Erklärung), die der Praxisinhaber seinen Geschäftspartnern zum Unterzeichnen vorlegen kann. Darin heißt es: „Von ihren Geschäftspartnern verlangen die Zahnärzte/innen, dass sie jede Form von Korruption, hierzu zählen auch sogenannte „facilitation payments“ (Beschleunigungszahlungen für routinemäßige Amtshandlungen), ablehnen und verhindern“. Ratgeber und Erklärung werden allen Zahnärzten/innen in Bayern zur Verfügung gestellt und können unter www.fvdz-bayern.de heruntergeladen werden.

Quelle: Information des FVDZ-Landesverbandes Bayern am 14.04.16

Praxismanagement II

Umfrage läuft noch bis 30. April 2016

Umfrage zum zahnärztlichen Notdienst

Die **Zahnärztekammer Nordrhein (ZÄK-NR)** bittet bei einer aktuellen Umfrage zum zahnärztlichen Notdienst um die Mithilfe aller Kolleginnen und Kollegen. In den letzten Jahren habe es vielfach Hinweise und Beschwerden von nordrheinischen Zahnärztinnen und Zahnärzten über zunehmende Probleme beim zahnärztlichen Notdienst, vor allem in den Nachtstunden, gegeben. Dazu zähle die zunehmende psychische Belastung durch Sicherheitsaspekte, die regional teils geringe Inanspruchnahme des Notdienstes nach 22 Uhr sowie die gestiegene Anspruchshaltung der Patienten, die sich negativ auf die ohnehin große tägliche Belastung in der Praxis auswirke. Daher sehe sich die ZÄK Nordrhein in der Pflicht, sich dieser Probleme – soweit sie dem Einfluss der Kammer unterliegen – anzunehmen, heißt es in dem Aufruf.

Um Änderungen an der Notfalldienstordnung oder an den Modalitäten des zahnärztlichen Notdienstes auf eine solide Basis zu stellen und sie ggf. auch gegenüber der Aufsichtsbehörde begründen zu können, brauche die ZÄK Nordrhein valide Daten. In Zusammenarbeit mit einer Studentin ist daher im Rahmen einer Bachelorarbeit eine Umfrage zu den physischen und psychischen Auswirkungen bei der Ausübung des Notdienstes erstellt worden. Die Kammer bittet dringend um die Mitarbeit möglichst vieler Zahnärzte, da nur durch eine möglichst hohe Zahl an Rückmeldungen die notwendigen Daten gewonnen werden können. Der Zeitaufwand für die Umfrage beträgt maximal 15 Minuten. Um die Teilnahme an dieser Umfrage möglichst einfach zu gestalten, nutzt die ZÄK Nordrhein eine neue kostenfreie App ("SmopOne") für Smartphone und Tablet. Es gibt aber weitere Möglichkeiten der Teilnahme per Mail oder postalischer Versendung des ausgefüllten Fragebogens.

Quellen: Information der ZÄK-NR; RZB 4/2016

Arbeitsrecht

Probezeit zwingend vorgeschrieben

Praktikumszeit ist keine Probezeit

Das **Bundesarbeitsgericht** (Az.: 6 AZR 844/14, Urteil vom 19.11.2015) hat noch einmal die bisherige Rechtsprechung zur Anrechnung von Praktikumszeiten auf die Probezeit eines Berufsausbildungsverhältnisses bestätigt: Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt zwingend mit einer Probezeit zwischen einem und vier Monaten. Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit bekommen, die wesentlichen Umstände für die Ausbildung eingehend zu prüfen. Dies ist nur unter den Bedingungen einer Ausbildung mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Inhalt und Zielsetzung eines vorhergehenden Praktikums in demselben Betrieb sind dabei unerheblich. Dasselbe gilt übrigens auch, wenn vor dem Beginn der Berufsausbildung kein Praktikum, sondern ein Arbeitsverhältnis bestand.

Quelle: *ihk-magazin: „berufsausbildung aktuell“ im März 2016*